

24. Jänner 1995

ATU37675002

FA 09

TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN  
KARLSPL 13/010  
1040 WIEN

Technische Universität Wien  
Universitätsdirektion  
Eingelangt 26. JAN. 1995  
GZ 30225.00/00d / 1995  
Orig. am 27.1.95 Qu.

## Bescheid über die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Auf Grund des Artikels 28 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663 wird Ihnen antragsgemäß folgende Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) erteilt:

ATU37675002

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem vorbezeichneten Amt das Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden. Die Berufung ist zu begründen. Durch die Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides gemäß § 254 Bundesabgabenordnung nicht gehemmt.

### Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!

Mit diesem Bescheid erhalten Sie weitere Informationen über den Zweck und die Verwendung der UID, über die mit dem Erwerb oder der Lieferung von Waren in bzw. aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbundenen Pflichten, ein Antragsformular zur Bestätigung der Gültigkeit der UID eines ausländischen Geschäftspartners sowie ein Muster der Zusammenfassenden Meldung. Zusätzlich finden Sie in der Beilage ein Anmeldeformular für die elektronische Übermittlung von Daten an die Abgabenbehörden des Bundes. **Dieses ist jedoch nur erforderlich, wenn die Zusammenfassenden Meldungen auf elektronischem Weg eingebracht werden und eine solche Anmeldung durch Sie oder durch Ihren Wirtschaftstreuhandler noch nicht erfolgt ist.**

Bitte bewahren Sie diesen Bescheid gut auf.

Falls Sie sich am europäischen Binnenmarkt weder als Lieferer noch als Leistungsempfänger beteiligen, also diese UID nicht oder nicht mehr benötigen, ist es nicht erforderlich, dem Finanzamt darüber eine Mitteilung zu machen bzw. eine Berufung zu erheben.

Ihren ausländischen Geschäftspartnern kann die Richtigkeit und Gültigkeit dieser UID über Anfrage bei der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates bestätigt werden. Zur Bestätigung werden der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates Ihre Daten mit folgendem Wortlaut bekanntgegeben:

TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN  
KARLSPL 13/010  
1040 WIEN

Sollten sich diese Daten ändern, melden Sie dies bitte dem o. a. Finanzamt. Beachten Sie bitte, daß Änderungen bzw. Korrekturen des Namens und der Adresse zu einer Abänderung der Bezeichnung Ihres Abgabekontos und damit zu einer Veränderung der für das Bestätigungsverfahren maßgeblichen Daten führen.

Dieser Bescheid ist durch das Finanzamt zurückzunehmen, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse geändert haben, die für die Erteilung der UID maßgebend gewesen sind, wenn das Vorhandensein dieser Verhältnisse zu Unrecht angenommen worden ist, oder wenn Sie einen entsprechenden Antrag stellen.